

# RS Vwgh 1995/12/14 93/07/0179

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1995

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/11 Grundbuch

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §17 Abs3;

FIVfGG §18;

FIVfGG §19;

FIVfGG §28;

FIVfLG Tir 1978 §39 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §39 Abs2;

GBG 1955 §2;

GBG 1955 §3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Unter dem Begriff der Stammsitzliegenschaft ist jene wirtschaftliche Einheit zu verstehen, an welche bestimmte Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Liegenschaften gebunden sind. Subjekt des gebundenen Anteilsrechtes sind ein oder mehrere Grundstücke, die nicht zwingend zu nur einer einzigen bucherlichen Einlagezahl zusammengefaßt sein müssen (Hinweis Lang, Tiroler Agrarrecht II, 162). Der Begriff der Stammsitzliegenschaft iSd Flurverfassungsrechtes ist demnach mit jenem des Grundbuchkörpers iSd grundbuchsrechtlichen Vorschriften nicht deckungsgleich. Eine Stammsitzliegenschaft kann somit auch aus mehreren Grundbuchskörpern bestehen, die diesfalls in ihrer Gesamtheit die Stammsitzliegenschaft bilden. Der Abverkauf einzelner Grundbuchskörper von einer solchen Stammsitzliegenschaft ist rechtlich dann nicht anders als der Abverkauf einzelner Grundstücke von einer nur aus einem einzigen Grundbuchskörper bestehenden Stammsitzliegenschaft zu beurteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993070179.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)